

den Diktatzusammenhang gibt der Gebrauch des Hyperbatons: *nostrum concedimus liberam licentiam et consensum*. Daß der Notar HC die Urkunde selbst mündert hat, wurde bereits an anderer Stelle gesagt.

Das gleiche gilt auch für die Reinschrift von Dob. 1094<sup>80</sup>. Diese für den Priester Konrad von Kreuzburg bestimmte Urkunde zeigt in den relativ festgefühten Formularteilen nur vergleichsweise geringfügige Übereinstimmungen mit den Diktaten aus der Königszeit Heinrich Raspes. Die Adresse mit der Grußformel *universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem*, hat in den Diplomen keine Parallele, entspricht aber wie die *Corroboratio ut autem predicta omnia maneant inconvulsa, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari* dem auch durch HB bestimmten Kanzleidiktat<sup>81</sup>. Gleiches gilt auch für die Datierungszeile mit *Acta*, Ortsangabe Wartburg, Inkarnationsjahr und Tagesangabe nach römischen Kalender, wobei die fehlende Indiktionsangabe – das gleiche gilt für Dob. 1036 – nicht gegen unsere Zuweisung an den späteren Schreiber HC an – geführt werden kann, da den Landgrafenerkunden nach 1235 generell dieses Datierungselement fehlt.

Deutlichere Analogien zu den restlichen Urkunden finden sich im Kontext, so die Anrede des Urkundenempfängers mit *dilecto cappellano nostro . . . sacerdoti*, die der Wortfolge in BF 4881 entspricht: *dilectus princeps noster . . . episcopus venerabilis*. Die narrative, die Urkundenausfertigung motivierende Floskel *grata ipsius obsequia, que nobis et fratribus nostris sepius exhibuit* findet sich variiert in den Königsurkunden BF 4881 und BF 4883. Dem Stil des HC verpflichtet ist auch der Gebrauch des Gerundivs mit *ducere* und die Verwendung des Hyperbatons in Dob. 1094: *nostros heredes esse volumus obligatos*. Als bloße Wortschatzanalogien sind das in BF 4884/5 und in Dob. 1094 je zweimal benutzte Verb *redimere* bzw. *valere* zu erwähnen, wobei der Gebrauch von *valere* insgesamt kanzleigemäß ist, da sich auch HB dieses Wortes häufig bedient.

Eine Durchsicht der Landgrafenerkunden Heinrich Raspes, soweit mir Kopien und Drucke zur Verfügung standen, was nicht immer der Fall war, so daß mit späteren Korrekturen des hier gezeichneten Bildes im Rahmen einer Spezialmonographie über das Urkundenwesen der thüringischen Landgrafen gerechnet werden muß, ergibt folgendes Resultat, wobei nicht stets und zweifelsfrei zwischen den Diktaten HB und HC als nahezu

<sup>80</sup>) Ineditum vom 14. Juli 1243 = Staatsarchiv Gotha QQ III e Nr. 2. Vgl. Tafel 1.

<sup>81</sup>) Vgl. BF 4869: *universis ad quos presens scriptum pervenerit* (HB) und BF 4866 A: *et ut hec . . . rata maneant et inconvulsa* (HB) als Beispiele.